

Es ist noch ein dritter Gegenstand auf der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz in Dresden und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietschler in Straßburg, die Aufhebung des § 10 des sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1852 betreffend.“

(Bericht d. IV. Deput., f. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 76.)

Referent Herr von Burgk. — Ich bitte denselben, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Freiherr von Burgk: Ich habe der hohen Kammer gegenüber vor Allem mit der Entschuldigung zu beginnen, daß der Bericht erst etwas spät zum Vortrag kommt. Nach einigen unerwarteten Verzögerungen ist durch das Krankwerden des eigentlichen Berichterstatters Herrn Grafen zur Lippe-Baruth diese Angelegenheit noch weiter hinausgeschoben worden. Ich habe, um sie nicht ganz fallen zu lassen, mir erlaubt, den Bericht selbst zu übernehmen und bin bestrebt gewesen, denselben der hohen Kammer in knappster Weise vorzulegen und darf mich wohl, da ich voraussetze, daß derselbe den Herren, die sich dafür interessieren, bekannt ist, darauf beschränken, den Schluß desselben wörtlich vorzutragen. Er lautet folgendermaßen:

„Die Deputation stellte sich vor die Frage, ob es nicht angezeigt erscheine, diese heikle Angelegenheit ein für allemal zu beseitigen; einmal, weil entgegengesetzten Falls die Wünsche als nicht unbillige immer wieder auftauchen würden, sodann, weil die Bestimmung in § 10 des sächsischen Pensionsgesetzes sich in keinem Pensionsgesetze, weder für Militär, noch Civilstaatsdiener wieder vorfindet; und endlich, weil in der neueren Zeit angestrebt worden ist, möglichst die Pensionsbeiträge mehrerer Kategorien von Beamten zu mildern und ganz zu erlassen, und kam infolge dessen zu dem Entschluß, sich nicht völlig ablehnend, wie das letzte Mal, der Angelegenheit gegenüberzustellen; ohne jedoch auf weitere Details einzugehen.

Da es sich aber möglicher Weise um eine die Staatscasse streifende Frage handelt, ersuchte sie die zweite Deputation um eine gefällige Meinungsäußerung. In einer infolge dieses Gesuches gewährten gemeinschaftlichen Berathung vorliegender Petition einigten sich beide Deputationen dahin, daß kein Bedenken vorliege, dieselbe der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

Hierauf hin beantragt die unterzeichnete Deputation:

die hohe Kammer wolle beschließen:

1. die Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu geben,
2. die Zweite Kammer zum Beitritt dieses Beschlusses zu ersuchen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Meldet sich Jemand zum Wort? — Herr geh. Kriegsrath Mann!

Königl. Commissar geh. Kriegsrath Mann: Als zufolge des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 die nach § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 von Officieren, Aerzten in Officiersrange u. s. w. zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge vom 1. April 1888 ab nicht mehr zu erheben waren, wurde alsbald von dem Kriegsministerium an maßgebender Stelle unter Darlegung der Verhältnisse der Versuch gemacht, die Zustimmung dazu herbeizuführen, daß die Pensionsbeiträge zur königl. sächsischen Militär-Wittwen- und Waisencasse von solchen pensionirten Officieren u. s. w., welche pensionsberechtigte Frauen oder Kinder nicht besitzen, nicht mehr eingezogen würden, daß also § 10 des königl. sächsischen Gesetzes vom 24. März 1852 außer Anwendung träte. Dieser Versuch ist ohne Erfolg geblieben, und es ist auch von weiteren Versuchen ein Erfolg nicht zu erwarten. Wenn also den Wünschen der Petenten aus Billigkeitsrücksichten, auf welche hingewiesen wird, Berücksichtigung zu Theil werden sollte, so würde allerdings Nichts weiter übrig bleiben, als die betreffenden Beiträge auf die sächsische Staatscasse zu übernehmen und aus dieser dem betreffenden Reichsfonds zu restituieren. Ob und inwieweit auf diesem Wege vorzugehen und einer solchen Maßregel Bedenken entgegenstehen, ist aber freilich eine Frage, auf welche eine Antwort zu ertheilen vorläufig unthunlich fällt, da sie noch besonderer eingehender Erwägung zu unterziehen sein würde.

Präsident von Zehmen: Meldet sich noch Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe also die Verhandlung und habe an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation gemäß beschließen will:

„die Petition, um die es sich hier handelt, der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben“?“

Einstimmig: Ja.

„Sowie:

„die Zweite Kammer zum Beitritt dieses Beschlusses zu ersuchen“?“

Ebenfalls einstimmig: Ja.

Hiermit erledigt sich unsere Tagesordnung.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, den 14. März, und zwar um 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: